

## **Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke**

# **VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2025 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess- KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

### **§ 1** **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Der ZMA erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch Rechtsvorschriften des ZMA, erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des ZMA veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem ZMA abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke.

## **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim ZMA, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn der ZMA keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Der ZMA kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände und Gebührenbemessung

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
<b>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummer 1 nicht anzuwenden.</b>		
2	Anfertigung von Fotokopien/Scans, je Seite DIN A 3 und kleiner bzw. je 4 Seiten Scan  - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,15
3	Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungsgenehmigung)  - für Kleinbaumaßnahmen (auch gewerblicher Art)	80,00

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Einfamilienhäuser</li> <li>- für Mehrfamilienhäuser bis 4 WE</li> <li>- für Mehrfamilienhäuser über 4 WE</li> <li>- für gewerbliche Gebäude           <ul style="list-style-type: none"> <li>ohne Überflutungsnachweis</li> <li>mit Überflutungsnachweis</li> </ul> </li> </ul>	150,00 350,00 700,00 1.000,00 1.200,00
4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Entwässerungsgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	300,00
5	Farbprüfung von Einfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	nach Aufwand
6	Prüfung der Versickerung von Regenwasser	nach Aufwand
7	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleiter) die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben	90,00
8	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	180,00
9	Abnahme von Zuleitungskanälen	150,00
10	Notarielle Löschungsbewilligung einer Grundschuld (die Kosten des Notars sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	90,00
11	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	51,00 5.000,00
12	Wie Nr. 11, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,50 2.500,00
13	Wie Nr. 11, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	25,50 2.500,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Sekretariat) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für leitende Angestellte      je Viertelstunde      23,00 EUR

für Sachbearbeiter      je Viertelstunde      17,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 EUR erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung des ZMA mit Stand vom 01.07.2008 außer Kraft.

Cölbe, den 16.12.2025

Verbandsvorsitzender



Thomas Groll  
Bürgermeister

stellv. Verbandsvorsitzende



Claudia Schnabel  
Bürgermeisterin